



II. RAUSS der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
MARIA RAUCH-KALLAT

A-1031 WIEN, DEN 30. Dezember 1993
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

GZ 70 05ⁿ2/199-Pr. 2/93

5523 /AB

1994-01-10

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

zu 5605 /J

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Murer, Mag. Schweitzer, Aumayr, Apfelbeck haben am 11. November 1993 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 5605/J betreffend Sondermüllverbrennungsanlage in Trieben, Stmk. gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Welche Standpunkte hat der Projektwerber EBS Ihrem Ressort gegenüber hinsichtlich des Procedere im Einreichungsverfahren vertreten, insbesondere was die anzuwendenden Gesetze betrifft?
2. Ist es dem Projektwerber auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage möglich, sein Projekt einer Sondermüllverbrennungsanlage in Trieben auf dem Standort eines bestehenden Industriebetriebes auch auf der Basis des Gewerberechts einzureichen und bewilligen zu lassen?
3. Wenn ja: wie wollen Sie dann Ihr den Abgeordneten des Umweltausschusses und den Bürgern des Paltentales gegebenes Versprechen einlösen, den Projektantrag einer UVP zu unterwerfen und eine umfassende Bürgerbeteiligung durchzusetzen?

- 2 -

4. Betrachten Sie die in der Gemeinde Trieben zustandegekommene Zustimmung von 57,8% bei 85%iger Beteiligung auch dann als gültig, wenn ein wesentliches Argument des Bürgermeisters für die Bewerbung, nämlich die "bevorstehende gewaltige Hürde einer UVP", gar nicht stattfinden sollte?

ad 1, 3 und 4

In einer am 29. November 1993 in meinem Ressort mit den Bürgermeistern der betroffenen Gemeinden abgehaltenen Gesprächsrunde wurde vom Vertreter der Anlagenwerberin, Herrn Direktor Dr. Ruggenthaler von den Entsorgungsbetrieben Simmering, die offizielle Erklärung abgegeben, mit der Einreichung gegenständlichen Projektes bis zum 1. Juli 1994 zuwarten zu wollen, um die uneingeschränkte Anwendung der Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes einschließlich Bürgerbeteiligung sicherstellen zu können.

ad 2

Aufgrund der derzeitigen Rechtslage ist für die Neuerrichtung einer Verbrennungsanlage für gefährliche Abfälle, jedenfalls wenn der Antrag vor dem 1. Juli 1994 eingebracht wird, eine Genehmigung gem. § 29 Abs. 1 Ziffer 2 Abfallwirtschaftsgesetz erforderlich. ("Die Errichtung von Anlagen von Unternehmen, deren überwiegender Betriebszweck die Übernahme von nicht im eigenen Betrieb anfallenden gefährlichen Abfällen zur thermischen Behandlung ist, bedarf einer Genehmigung des Landeshauptmannes").

Gemäß § 29 Abs. 2 AWG wären nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen u. a. auch die gewerberechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

Maria Fauer-Kallak